

5. Die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile umfaßt im Unterschied zu §§ 165, 171 die wirtschaftliche Gefährdung im weitesten Sinne.

6. Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach Abs. 1 setzt **Vorsatz** hinsichtlich der Pflichtverletzung und **Fahrlässigkeit** hinsichtlich der Gefahr wirtschaftlicher Nachteile voraus.

7. **Absatz 2** erfaßt diejenigen Fälle, in denen sich der Täter durch unlautere Methoden unbefugt in den Besitz von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, Technologien, Verfahrensweisen oder anderen wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Unterlagen oder Informationen bringt und dadurch die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile verursacht.

Zwischen dem Handeln des Täters und der Gefahr wirtschaftlicher Nachteile muß Kausalzusammenhang bestehen.

8. Täter nach Abs. 2 können nicht nur Personen sein, die gesetzliche oder vertragliche Pflichten zur Geheimhaltung haben, sondern auch Mitarbeiter, die normalerweise keinen Zugang zu den genannten Entwicklungsergebnissen usw. haben, sich diesen aber beschaffen. Gleichfalls können auch Betriebsfremde Täter nach Abs. 2 sein.

Die Handlung ist vollendet, wenn sich der Täter vorsätzlich den Besitz derartiger Forschungs- und Entwicklungsergebnisse verschafft und dadurch fahrlässig die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile herbeigeführt hat. Die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile kann auch entstehen, indem z. B. plan- und fristgemäße Arbeiten gehemmt werden. Bei den Forschungs- und Entwicklungsergebnis-

sen muß es sich nicht um geheimzuhaltende Informationen handeln. Ihre unbefugte Erlangung muß jedoch geeignet sein, die genannte Gefahr wirtschaftlicher Nachteile herbeizuführen. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse z. B. unmittelbar vor Einführung in die Produktion stehen oder aber dem Zugriff weiterer unberechtigter Personen dadurch ausgesetzt sind oder werden.

9. **Absatz 3 (1. Alternative)** wird angewendet, wenn der Täter durch Handlungen nach Abs. 1 oder 2 die Gefahr bedeutender wirtschaftlicher Nachteile **vorsätzlich** verursacht, sofern nicht ein Verbrechen nach den Bestimmungen des 2. Kapitels des Besonderen Teils gegeben ist.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach **Abs. 3 in der 2. Alternative** setzt voraus, daß der Täter eine Handlung nach Abs. 1 oder 2 mit der Zielsetzung der persönlichen Bereicherung begeht (OG-Urteil vom 28. 5. 1976/la OMSB 7/76).

10. § 172 ist im Verhältnis zu § 245 Spezialbestimmung. Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 245 Abs. 1 kann vorliegen, wenn sich die Schuld des Täters nicht auf die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile erstreckt. Bei fahrlässigen Pflichtverletzungen ist das Vorliegen von § 246 zu prüfen. Auch bei Personen, die nicht — wie in § 172 Abs. 1 gefordert — durch Gesetz oder Arbeitsvertrag zur Geheimhaltung bestimmter Vorgänge und Wahrnehmung verpflichtet sind, ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach §§ 245, 246 zu prüfen, wenn sie im Einzelfall zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

§173

Spekulative Warenhortung¹

(1) Wer Rohstoffe oder Erzeugnisse in erheblichem Umfang über den persönlichen oder betrieblichen Bedarf hinaus aufkauft oder hortet, um einen unrechtmäßigen erheblichen Vorteil für sich oder andere zu erlangen, wird mit Geld-